

<b>Standesamt I in Berlin</b> .....	2
<b>Anschrift</b> .....	2
<b>Kontakt</b> .....	2
<b>Barrierefreie Zugänge</b> .....	2
<b>Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>Verkehrsanbindungen</b> .....	2
<b>Sonstige Hinweise zum Standort</b> .....	2
<b>Zahlungsmöglichkeiten</b> .....	2
<b>Namensrechtliche Erklärungen - Einwilligungserklärung für ein Kind abgeben</b> .....	3
<b>Voraussetzungen</b> .....	3
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	4
<b>Gebühren</b> .....	4
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	4
<b>Weiterführende Informationen</b> .....	5
<b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....	5

# Standesamt I in Berlin

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO)

## Anschrift

Schönstedtstr. 5  
13357 Berlin

## Kontakt

Telefon: (030) 90269-5000  
Fax: (030) 9028-3416  
Kontaktformular:

## Barrierefreie Zugänge



Rollstuhlfahrer bitte klingeln.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

## Öffnungszeiten

Montag: nach Vereinbarung  
Dienstag: nach Vereinbarung  
Mittwoch: nach Vereinbarung  
Donnerstag: nach Vereinbarung  
Freitag: nach Vereinbarung

## Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Die starren Öffnungszeiten wurden zugunsten einer flexiblen Terminvereinbarung aufgegeben.

## Verkehrsanbindungen

### S-Bahn

Humboldthain: S1, S2, S25, S26

### U-Bahn

Pankstr.: U8 Nauener Platz: U9

### Bus

Brunnenplatz: M27 Nauener Platz: 247, 327

## Sonstige Hinweise zum Standort

Wartebereich vor Raum 354, 3.Stock

## Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

# Namensrechtliche Erklärungen - Einwilligungserklärung für ein Kind abgeben

Entgegennahme einer Namenserklärung

Es gibt verschiedene Arten von Namensklärungen:

- nach der Beurkundung des Kindes möchten die Eltern den Geburtsnamen eines Kindes bestimmen
- ein Kind möchte sich der Bestimmung seines Geburtsnamens durch die Eltern anschließen,
- ein Kind beantragt, den von seiner Mutter zur Zeit seiner Geburt geführten Namen als Geburtsnamen zu erhalten, wenn es den Namen eines Mannes führt, von dem rechtskräftig festgestellt wurde, dass er nicht der Vater des Kindes ist,
- ein Mann (bei dem sich herausstellt dass er nicht der Vater des Kindes ist) den Antrag stellt, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- ein Kind sich der Änderung des Familiennamens der Eltern oder eines Elternteils anschließt,
- der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, oder sein Lebenspartner dem Kind ihren Ehenamen oder ihren Lebenspartnerschaftsnamen erteilen oder diesen Namen dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen,
- der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zusteht, dem Kind den Namen des anderen Elternteils erteilt.

## Voraussetzungen

- **Namenserteilung oder Einbenennung ist gewünscht**
- **Erklärende / beteiligte Personen**  
Beide sorgeberechtigte Eltern beziehungsweise der allein sorgeberechtigte Elternteil. Ist das Kind bereits 14 Jahre alt, ist seine Anwesenheit erforderlich, weil es seine eigene Erklärung abgeben muss. Die Erklärung des Kindes bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- **Dokumente in deutscher Sprache**
  - Sollten die erforderlichen Unterlagen / Urkunden nicht in deutscher Sprache vorliegen, so müssen diese durch eine/n in Deutschland beeidigte/n Dolmetscher/in übersetzt werden (unter "Weiterführende Informationen").
  - Für einige Länder ist zudem eine Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation) erforderlich. Die Apostille (von der zuständigen Heimatbehörde im Heimatland ausgestellt) oder die Legalisation (von der deutschen Botschaft ausgestellt) muss direkt auf dem Original angebracht oder damit verbunden sein (mehr unter "Weiterführende Informationen").
  - Bei Urkunden, die im Original in arabisch, griechisch, hebräisch oder kyrilisch ausgestellt wurden, muss die Übersetzung von Personennamen (wie Vor- und Familiennamen, Geburtsnamen)

zwingend nach den Transliterationsnormen (ISO 9-1995 / ISO 843 / DIN 31634 / ELOT 734 usw.) erfolgen.

- **Dokumente im Original**  
Sämtliche erforderliche Unterlagen/ Urkunden müssen dem zuständigen Standesamt grundsätzlich im Original vorliegen. Urkunden dürfen nicht verändert und/oder perforiert/laminiert werden.
- **ggf. Dolmetscher**  
Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.
- **Hinweis**  
Einwilligungen sind vorab oder zeitgleich abzugeben. Eine Beratung über rechtliche Möglichkeiten und Erfordernisse wird empfohlen.

## Erforderliche Unterlagen

- **gültiger und unterschriebener Personalausweis oder Reisepass der erklärenden Person (im Original)**
- **Geburtsurkunde Kind**
- **ggf. Eheurkunde der Eltern oder Vaterschaftsanerkennung ggf. mit Sorgeerklärung**
- **ggf. Negativbescheinigung vom Jugendamt**  
wenn ein Elternteil allein sorgeberechtigt ist
- **ggf. weitere Dokumente**  
Die Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Dokumente können benötigt werden. Sollte ein Elternteil oder beide eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, so ist eine Beratung beim zuständigen Standesamt hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen sowie der Familiennamensführung empfehlenswert.

## Gebühren

- 25,00 Euro: Namensklärung
- 30,00 Euro: ggf. Eidesstattliche Versicherung
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

## Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) § 45 - Erklärungen zur Namensführung des Kindes**  
([http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/\\_45.html](http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_45.html))
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1617a Abs. 2 und § 1618 - Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge und Einbenennung**  
(<http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>)
- **Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) Artikel 10 Abs. 3 Nr. 3 - Name**  
(<http://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG031801377>)
- **Personenstandsverordnung (PStV) § 46 - Familienrechtliche Erklärungen**

([http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/\\_46.html](http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html))

- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 9 - Gebührenfestsetzung**

(<https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PStGAV+BE+%C2%A7+9&psml=bsbeprod.psml&max=true>)

## Weiterführende Informationen

- **Verzeichnis zugelassener beeidigter Übersetzer/innen und Dolmetscher/innen**

(<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>)

- **Auswärtiges Amt: Ausländische öffentliche Urkunden zur Verwendung in Deutschland**

([https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718#content\\_1](https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718#content_1))

## Hinweise zur Zuständigkeit

- **Standesamt, in dem die Geburt registriert ist:** bei Beurkundung/Registrierung der Geburt in Berlin
- **Wohnsitzstandesamt:** in allen anderen Fällen
- **Standesamt I in Berlin:** bei Geburt und Wohnsitz im Ausland